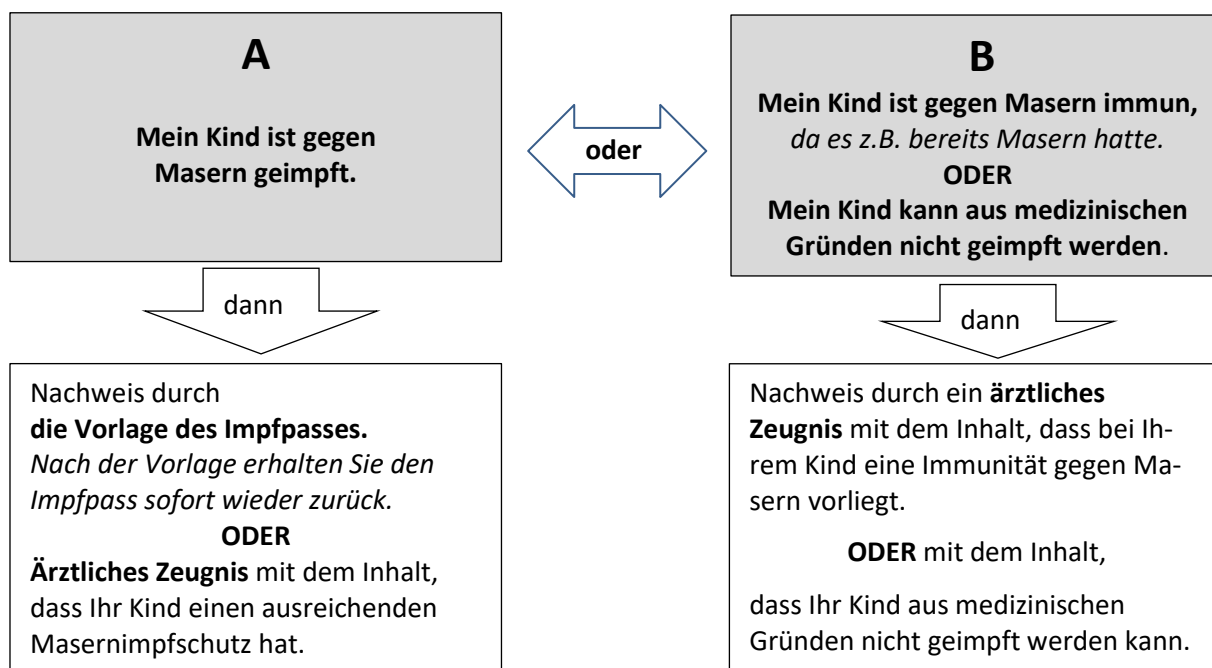


Liebe Eltern,

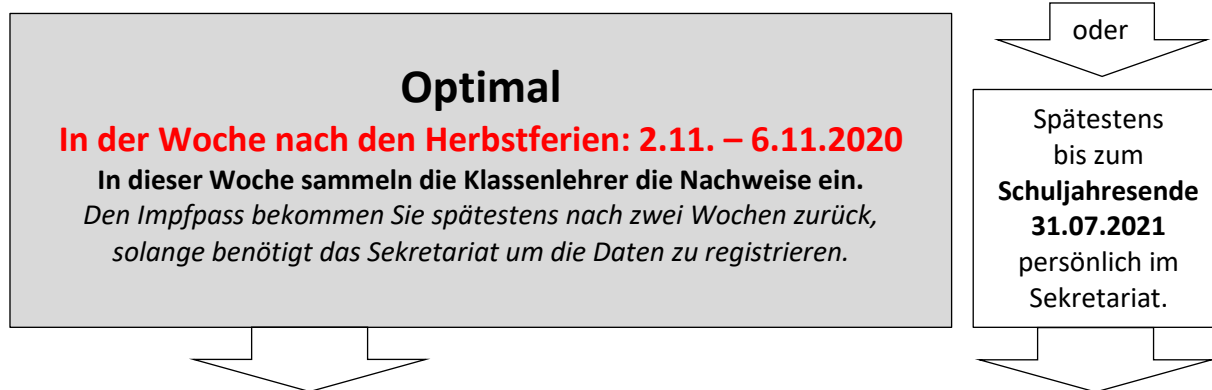
Ihr Kind ist Schülerin oder Schüler unserer Schule.

Seit 1.3.2020 gilt das Masernschutzgesetz, deshalb müssen Sie für Ihr Kind einen Nachweis vorlegen.



Für Sie trifft weder A noch B zu?
Dann wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- oder Hausarzt, der Ihnen weiterhelfen wird.

Bis wann müssen Sie den Nachweis vorlegen?



Sie legen keinen Nachweis vor – was dann?
Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können, wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Dann sind wir gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu informieren.
Die weiteren Schritte vollzieht das Gesundheitsamt, dies kann bis zu einer Geldbuße gehen.

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Weitere Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>